

Vereinbarung zur Nutzung von kostenfreiem Foto/Filmmaterial

Lizenzgeber: Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
vertreten durch den Präsidenten sowie die Leiterin der Verwaltung

Hier handelnd durch das:
Thünen-Institut für Ländliche Räume
Bundesallee 50
38116 Braunschweig

im Folgenden „LG“

Lizenznehmer: Name:
Zusatz:
Straße:
PLZ, Ort:
Email, Telefon:
Titel der Produktion

im Folgenden „LN“

§ 1

Vertragsinhalt

Der LG gestattet im Rahmen dieser Produktion die Lizenzierung des Materials (siehe Mediendatenblatt). Er überträgt dem LN das Recht das vertragsgegenständliche Material für Rundfunk- und außerrundfunkmäßige Zwecke einmalig für diese Produktion ganz oder ausschnittsweise und unabhängig von der technischen Verbreitungsart selbst zu nutzen. Die Rechteübertragung umfasst zeitlich und örtlich nicht ausschließliche Nutzungsrechte, insbesondere:

das Senderecht

d.h. das Recht, das Material für Fernseh- und Hörfunkzwecke über Drahtfunk, Kabelfunk und Übertragung durch Satelliten, unabhängig mit welcher Technik (z.B. analog oder digital), zu nutzen. Darin eingeschlossen sind insbesondere auch alle Formen des Pay-TV sowie alle denkbaren Formen multimedialer rundfunkmäßiger Nutzungen.

das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Recht),

d.h. das Recht, das Material ganz oder teilweise als Ausschnitt mittels digitaler oder anderweitiger Speicher- oder Übertragungstechniken einer Vielzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit derart zur Verfügung zu stellen, dass diese die Produktion auf jeweils individuellen Abruf mittels eines Fernsehgerätes, Computers oder sonstigen Gerätes von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl empfangen oder wiedergeben können. Die Rechtseinräumung umfasst sämtliche kommerzielle und nicht kommerzielle Formen, unbeschadet der Übertragungstechnik, der Standards und Formate, der Empfangsgeräte oder Geschäftsmodelle;

das Bearbeitungsrecht,

d.h. das Recht das Material unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts zu bearbeiten, umzugestalten, zu kürzen, zu teilen oder auszuschneiden um es für die oben genannte Produktion und deren dazugehörige Cross-Promotion/ Programmhinweisen o.ä. vorzubereiten.

das Vervielfältigungs-und Verbreitungsrecht,

d.h. das Recht, das Material im Rahmen der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte beliebig häufig -auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-und Tonträgern - zu vervielfältigen und zu verbreiten;

das Archivierungsrecht

d.h. das Recht, das Material in seinen Bearbeitungs-und Umsetzungsformen in jeder technischen Form ganz oder teilweise zeitlich unbegrenzt zu Zwecken der Dokumentation zu verwahren. Das archivierte Material ist mit einem **Sperrvermerk** zu versehen. Vor erneuter Verwendung in anderen Produktionen/Fernseh- oder Rundfunkbeiträgen o.ä. ist eine erneute schriftliche Erlaubnis zur Verwendung des Materials vom Thünen-Institut einzuholen.

§ 2

Übertragbarkeit

Der LN ist **nicht** berechtigt die oben genannten Rechte auf Dritte zu übertragen. Ausgenommen davon sind Firmen oder Personen die unmittelbar an der Herstellung und Bearbeitung, Verbreitung, Vervielfältigung oder Archivierung dieser Produktion beteiligt sind. Eine Verpflichtung zur Nutzung der durch diesen Vertrag erworbenen Rechte für den LN besteht nicht.

§ 3

Haftung

Mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit wird vom LG keine Haftung dafür übernommen, dass die Benutzung des Materials nicht in Rechte Dritter eingreift oder keine Schäden bei Dritten herbeiführt. Bei Inkrafttreten des Vertrages sind dem LG keine solchen Rechte bekannt. Der LN wird sich um ggf. erforderliche Genehmigungen von Behörden selbst bemühen.

Der LG übernimmt keine Haftung für die Zuverlässigkeit, die Qualität, die wirtschaftliche Verwertbarkeit, die Gebrauchsfähigkeit des Vertragsgegenstandes für den vorausgesetzten oder irgendeinen anderen Zweck.

§ 4

Namensnennung

Das Thünen-Institut als Urheber besteht auf sein Recht als Quelle bei jeder Film- oder Fotoaufnahme immer genannt zu werden. Dazu fügen Sie bitte den Text in Deutsch: „**Quelle: Thünen-Institut für Ländliche Räume**“, in Englisch: „**Source: Thünen Institute of Rural Studies**“ in einer lesbaren Textgröße und Farbe in das verwendete Film- und/oder Fotomaterial mit ein.

Bei Verstoß gegen § 4 behält sich der LG vor, gegen den LN rechtlich vorzugehen und insbesondere von seinem Recht auf Schadensersatz Gebrauch zu machen.

§ 5
Vergütung

Eine Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte entfällt im Einvernehmen zwischen den Parteien. Auch weitere finanzielle Ansprüche bestehen zwischen den Parteien nicht. Das Thünen-Institut erhält nach Absprache mit dem LN eine Kopie des veröffentlichten Materials im MP4 oder MOV-Format (Sendemitschnitt).

§ 6
Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag endet mit der ausgeübten Rechteübertragung.

§ 7
Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8
Nebenabreden, Vertragsänderungen und-Ergänzungen, Form

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. Soweit der Vertrag eine Lücke enthält oder ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

Braunschweig, den

Ort, den

Unterschrift Thünen-Institut

Unterschrift LN